Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/12/9 1Ob1012/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1925

Norm

AngG §34
GAngG §34

Rechtssatz

Der Dienstnehmer, der den auf die ersten drei Monate nach der Entlassung entfallenden Anspruch wegen vorzeitiger Entlassung nicht innerhalb sechs Monaten geltend gemacht hat, ist auch von der Geltendmachung später fällig gewordener Ansprüche ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1012/25
  Entscheidungstext OGH 09.12.1925 1 Ob 1012/25
  Veröff: SZ 7/392

Schlagworte

SW: Angestellte, Ersatzanspruch, Ersatzansprüche, Austritt, Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Frist, Präklusion, Präklusivfrist, Verfall, Fallfrist, Ausschluß, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0029906

Dokumentnummer

JJR_19251209_OGH0002_0010OB01012_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at